AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

21. Jahrgang
28. Juni 2013
Ausgabe Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

– Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 2

– Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße" ..... Seite 2

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Einladung der Jagdgenossenschaft Lynow ..... Seite 4

– Einladung zu einer Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren Pfefferfließ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz ..... Seite 4

– Läuteordnung der Glocken in der Kirche Liebätz ..... Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   - ordentlichen Erträge auf 8.431.500 €
   - ordentlichen Aufwendungen auf 8.761.900 €
   - außerordentlichen Erträge auf 47.000 €
   - außerordentlichen Aufwendungen auf 32.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbeitrag der
   - Einzahlungen auf 8.334.600 €
   - Auszahlungen auf 8.754.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.505.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.635.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	829.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	795.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	323.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
   Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Landkreis kann der über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 €
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €
   festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Ruhlsdorf, den 12.06.2013

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 erteilte der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 29.05.2013, Az.: 15 31 03.19.1/13.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 09) jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2013 nehmen kann.

Ruhlsdorf, 12.06.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die Begründung und den Umweltbericht dazu in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin
Fachbereich IV, Bauverwaltung
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zeit der Einsichtnahme:

Montag	7.30 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 13.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau U. Krüger, Bauverwaltung, Zimmer 210
Telefon: +49 (0) 3371-68620

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße" ist folgendermaßen begrenzt:
– im Norden vom Gottower Weg und der Eisenbahntrasse
– im Osten von der Erdbeerstraße
– im Westen von der Straße „Alte Hauptstraße"
– im Süden vom Flughorst

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße" ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

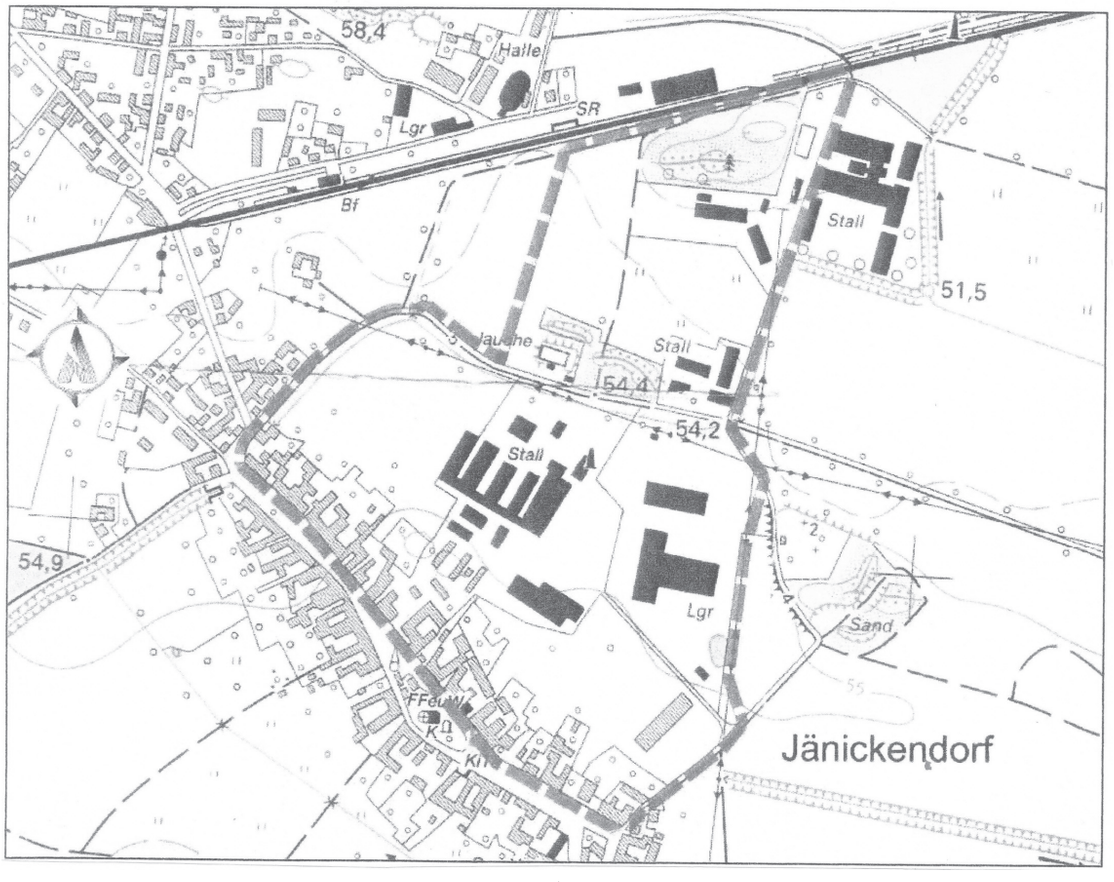

Nuthe-Urstromtal, den 28. Mai 2013

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Lynow

Die Jagdgenossenschaft Lynow lädt zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lynow am

Freitag, dem 26.07.2013 um 19.00 Uhr

in das Oskar-Barnack-Museum in Lynow ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 26.04.2013
2. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Lynow (Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lynow vom 24.03.1992)
3. Sonstiges

gez. Jänicke *Lynow, den 11.06.2013*
Jagdvorsteher

Groß Glienicke, den 28.Mai 2013

Einladung zu einer Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren Pfefferfließ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt aufgrund der vorliegenden Anträge das Bodenordnungsverfahren (BOV) Pfefferfließ anzuordnen und möchte alle Betroffenen und Interessenten darüber nochmals informieren.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

Es umfasst Teile folgender Fluren:

2, 3	der Gemarkung Berkenbrück
2	der Gemarkung Frankenfelde
1-5, 7	der Gemarkung Dobbrikow
1-4	der Gemarkung Gottsdorf
1, 7, 8	der Gemarkung Hennickendorf
1-5	der Gemarkung Nettgendorf

Alle voraussichtlich beteiligten Eigentümer und Interessenten werden hiermit zu einer Informationsveranstaltung am

Dienstag, den 23. Juli 2013, um 16:00 Uhr
in den Sitzungssaal (216) der
Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10

eingeladen.

Informationsschwerpunkte werden sein:

- Gründe für die Einleitung der Bodenordnung
- Ziele der Bodenordnung
- Verfahrensablauf
- Finanzierung

Im Auftrag

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage
Gebietskarte

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

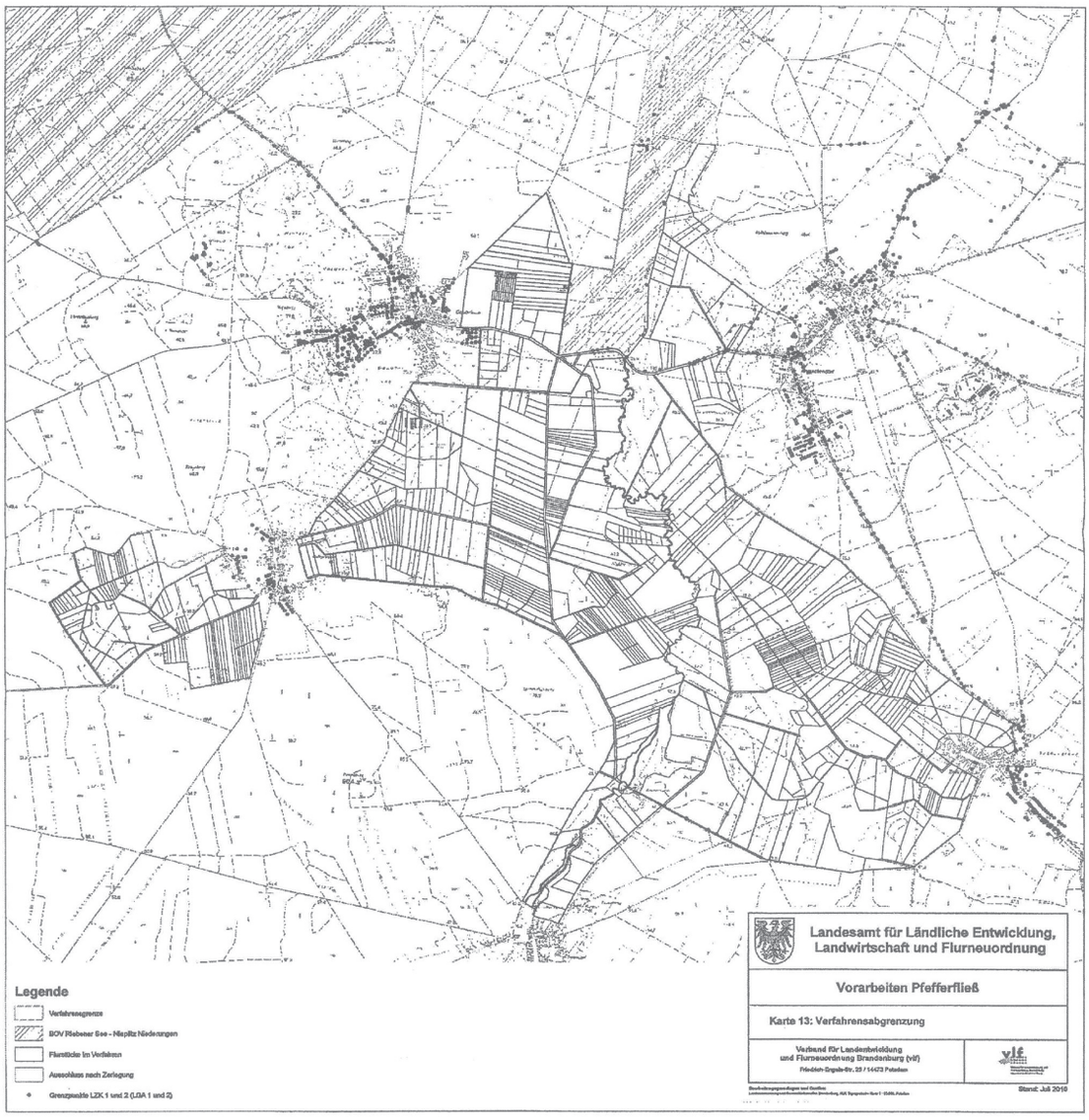

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Läuteordnung der Glocken in der Kirche Liebätz

Der Gemeindekirchenrat Liebätz-Märtensmühle hat am 3. Juni folgende Läuteordnung für die Glocken der Kirche Liebätz beschlossen:

Montags bis freitags, 18 Uhr:
Die kleine Glocke läutet 5 Minuten zum Gebet

Samstags und an Vortagen eines kirchlichen Feiertages 18 Uhr:
Einläuten des Sonntags bzw. Feiertages durch beide Glocken für 5 Minuten

Sonntags und an Feiertagen:
1 Stunde vor jedem Gottesdienst läutet die kleine Glocke 5 Minuten
5 Minuten vor Beginn bis zum Beginn des Gottesdienstes läuten beide Glocken.
Zum Jahreswechsel (von 0.00 Uhr bis 0.10 Uhr) läuten beide Glocken 10 Minuten.

Beerdigungen:
Die Glocken läuten, wenn ein Glied der Evangelischen Kirchengemeinde Liebätz verstorben ist. Auf (mündlichen) Antrag im Pfarramt Woltersdorf wird auch geläutet bei Sterbefällen anderer evangelischer Gemeinden bzw. christlicher Kirchen, wenn die Beerdigung auf dem Friedhof Liebätz stattfindet.
Nach Bekanntwerden des Sterbefalls läuten beide Glocken von 12 Uhr bis 12.15 Uhr.
Wenn der Verstorbene keiner christlichen Kirche angehörte aber seinen Lebensmittelpunkt längere Zeit in Liebätz hatte, kann die Glocken auf (mündlichen) Antrag der Angehörigen nach Bekanntwerden des Sterbefalls ebenfalls am Folgetag von 12 Uhr bis 12.15 Uhr geläutet werden.
Während der kirchlichen Beerdigung läuten beide Glocken beim Heraustragen des Sarges / der Urne aus der Halle bis zum Versenken im Grab (ca. 15 Minuten lang).

Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen
Es wird geläutet, wenn eine Trauung, ein Gottesdienst zur Eheschließung oder eine Andacht zum Ehejubiläum in der Kirche Liebätz stattfindet.
Beide Glocken läuten für die Zeit, in der das Hochzeitspaar oder das Paar, das ein Ehejubiläum begeht, vom Wohnhaus bis zur Kirche läuft, mindestens aber 5 Minuten.

Kulturelle Veranstaltungen:
Die Glocke kann 5 Minuten lang bis zum Beginn geläutet werden, wenn kulturelle Veranstaltungen (wie z. B. Musik, Lesung) in der Kirche stattfinden.

Diese Läuteordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde **Nuthe-Urstromtal**

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:
Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:
DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.
Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.